



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Innsbruck erkennt durch den Richter Mag. Klemens Eppacher in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG, Rechtsanwaltsgesellschaft in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **Bank für Tirol und Vorarlberg AG**, Stadtforum 1, 6020 Innsbruck, vertreten durch Dr. Paul Doralt, Dr. Wilfried Dr. Peter Csoklich & Partner, Rechtsanwälte in 1090 Wien, wegen **Unterlassung** (EUR 30.500,00) und **Urteilsveröffentlichung** (EUR 5.500,00) nach öffentlicher und mündlicher Verhandlung zu Recht:

- 1) Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt und/oder in hierbei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln
 - 1.1) Konsumkredit: Bearbeitungsentgelt 2,50 %
 - 1.2) hypothekarisch besicherte Verbraucherkredite: Bearbeitungsentgelt 1,00 %

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln binnen sechs Monaten zu unterlassen und sich binnen sechs Monaten auf die vorstehend genannten Klauseln oder sinngleicher Klauseln zu berufen.

- 2) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den Urteilsspruch im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, Regionalausgabe für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.
- 3) Mit ihrem Antrag, die beklagte Partei möge ermächtigt werden, binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des Urteils den klagsabweisenden Teil des Spruchs samt Ermächtigung zu seiner Veröffentlichung im redaktionellen Teil einer Samstagsausgabe der „Neuen Kronenzeitung“, bundesweite Ausgabe, einmal in fetter Umrandung und in Normallettern, aber mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien auf Kosten der klagenden Partei zu veröffentlichen; in eventu: zur Veröffentlichung im angemessenen Umfang ermächtigen, wird die beklagte Partei auf die gegenständliche Entscheidung verwiesen.

- 4) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen zu Handen der Klagsvertreterin EUR 7.056,72 (darin enthalten EUR 944,62 an USt. und EUR 1.389,00 an Barauslagen) zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

RZ 1 Die beklagte Partei ist zu FN 32942w im Firmenbuch beim Landesgericht Innsbruck eingetragen. Sie betreibt das Bankgeschäft und bietet ihre Leistungen im ganzen Bundesgebiet mit Schwerpunkt in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg an. 90 % der Verbraucherkreditverträge fallen auf die Bundesländer Tirol und Vorarlberg, lediglich 10 % der Verträge entfallen auf andere Bundesländer. Außerhalb Tirol und Vorarlberg führt die beklagte Partei nur eine einzelne Filiale, die in Wien situiert ist.

RZ 2 Im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern verwendet die beklagte Partei in Vertragsformblättern sowie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegt, nachstehende Klauseln:

1. Konsumkredit:

Bearbeitungsentgelt *2,50 %*

2. hypothekarisch besicherte Verbraucherkredite:

Bearbeitungsentgelt *1,00 %*

RZ 3 Mit ihrer am 02.02.2015 beim Landesgericht Innsbruck eingelangten Klage erhebt die klagende Partei die aus dem Spruch zu Punkt 1. und 2. ersichtlichen Begehren. Anspruchsbegründend brachte sie zusammengefasst vor:

- 1) Weder das ABGB noch das VKrG würden eine gesetzliche Grundlage darstellen, auf Basis derer Banken neben Zinsen eine Bearbeitungsgebühr kassieren dürften.
- 2) Die Klauseln seien aber jedenfalls gröblich benachteiligend, weil
 - 2.1) die Höhe unabhängig vom tatsächlichen Bearbeitungsaufwand gleich bliebe.
 - 2.2) das Bearbeitungsentgelt unabhängig davon in voller Höhe anfalle, ob die Laufzeit voll ausgeschöpft werde. Dadurch werde das den Verbrauchern nach § 16 VKrG zustehende Recht auf vorzeitige Kündigung verletzt.
- 3) Da nicht klar sei, wofür genau die beklagte Partei die zusätzliche Bearbeitungsgebühr verlange, liege auch ein Verstoß gegen § 6 Abs. 3 KSchG vor.
- 4) Das Verwenden der hier in Rede stehenden Klauseln widerspreche auch der Richtlinie 2008/48/EG, die darauf abziele, dass Verbraucher verschiedene Angebote zu Kreditverträgen besser miteinander vergleichen können. Wären auch die Bearbeitungsgebühren in den Sollzinssatz eingepreist, so könnten die

Verbraucher anhand des Sollzinssatzes die Angebote besser gegenüberstellen. Die alleinige Aufnahme des Bearbeitungsentgeltes in den Effektivzinssatz diene diesem Interesse nicht im gleichen Ausmaß, da in der Praxis der Sollzinssatz der entscheidende sei, weil die meisten Verbraucher ihre Aufmerksamkeit auf den Sollzinssatz und nicht auf den Effektivzinssatz richten würden.

- 5) Auch die Höhe sei gröblich benachteiligend, da 1% bzw. 2,5 % des Kreditbetrages verlangt werden. Die Höhe sei – nach dem im Verbandsprozess anzuwendenden Prüfungsmaßstab – schon deshalb unangemessen, weil sie fix in einem Prozentsatz der Kreditsumme ausgedrückt werde. Der Bearbeitungsaufwand könne nicht linear mit der Kreditsumme steigen.
- 6) Sofern im konkreten Fall überhaupt eine Leistungsfrist zu setzen sei, seien hierfür 2 Monate mehr als ausreichend. Dies ergebe sich daraus, dass die Einhaltung des Verbots nur eine reine Unterlassung und nicht auch eine vorhergehende Änderung der Geschäftsbedingungen voraussetze.

RZ 4 **Die beklagte Partei** bestritt und wendete zusammengefasst ein:

- 1) Die von ihr geltend gemachte Kreditgebühr sei nach § 988 ABGB und dem VKrG zulässig.
- 2) Die Bearbeitungsgebühr stelle ein Entgelt und keinen Aufwandsersatz dar. Dabei handle es sich um eine Haupt- und keine Neben-

leistung, sodass die von der klagenden Partei angestrebte Überprüfung der Klauseln im Wege des § 879 Abs. 3 ABGB von Vornherein ausscheide. Dies ergebe sich einerseits aus dem Entgeltbegriff des § 988 ABGB und andererseits daraus, dass es sich bei der Zahlung der Gebühr um eine *conditio sine qua non* für die Erfüllung der Hauptleistungspflicht der Bank, somit der Kreditgewährung handle. Außerdem stelle die Bearbeitungsgebühr ein typisches Entscheidungskriterium für Marktteilnehmer dar. Schließlich handle es sich bei den in Rede stehenden Klauseln um die erstmalige, individuell ziffernmäßige Umschreibung eines wesentlichen Hauptpunktes der Kreditvereinbarung.

3) Jedenfalls seien die Klauseln nicht gröblich benachteiligend.

3.1) Insbesondere würde dadurch das Recht zur vorzeitigen Kreditrückzahlung gemäß § 16 Abs. 1 VKrG nicht umgangen, weil diese Bestimmung eine entsprechende Kürzung des Entgeltes bei vorzeitiger Rückzahlung ausdrücklich nur für Zinsen und andere laufzeitabhängige Kosten vorsehe.

3.2) Die Bearbeitungsgebühr erhöhe zudem die Preistransparenz, weil es einem Kreditinstitut zweifellos erlaubt sei, mit den Verbraucher anstelle dieser gesonderten Gebühr auch einen marginal erhöhten Zinssatz zu vereinbaren. Durch die gesonderte Ausweisung der Bearbeitungsgebühr werde dem Kunden das Entgelt für die einmaligen Arbeitsschritte

bei Vertragsabschluss nun gerade besonders plakativ vor Augen geführt. Überdies fließe die Gebühr zusätzlich in den effektiven Jahreszinssatz ein.

- 3.3) Die Bearbeitung von Kreditanträgen liege im übrigen überwiegend im Interesse der Verbraucher. Die gesetzlich verankerte Pflicht zur anfänglichen Bonitätsprüfung sowie zum Hinweis auf gegebenenfalls bestehende Bedenken gegen die Bonität des Kunden dienten auch dem Schutz des einzelnen Kreditnehmers. Da die Bonitätsprüfung am Beginn der Vertragsbeziehung am aufwändigsten wäre, sei es nur sachgerecht, diese mittels eines Einmalbetrages abzugelten.
- 3.4) Die Bearbeitungsgebühr sei auch deshalb gerechtfertigt, weil damit jene Kunden finanziell belastet werden, die die damit abgegoltene Kosten tatsächlich verursacht hätten. Würde der Bearbeitungsaufwand über höhere Soll-Zinsen oder eine sonstige Entgelterhöhung abgerechnet werden, müssten damit die Kosten in wettbewerbsverzerrender Art auf den gesamten Kundenstock der beklagten Partei überwälzt werden.
- 4) Auch die Bemessung der Höhe nach in einem Prozentsatz des Kreditbetrages sei nicht gröblich benachteiligend. Nicht nur bei staatlichen Gebühren, sondern auch im privaten Wirtschaftsleben würden solche prozentuellen Gebührengestaltungen regelmäßig

zur Anwendung kommen. Zudem belege der Umstand, dass die klagende Partei sich gegen die Höhe aussprechen könne, dass die fragliche Gebühr richtigerweise als kontrollfreie Hauptleistung zu qualifizieren sei. Selbst wenn das nicht der Fall wäre, hielten die von ihr begehrten Gebühren einem Marktvergleich statt, zumal bei unterschiedlichen Kreditvertragstypen Gebühren von 0,5 % bis 3 % verlangt werden würden.

Da die Bearbeitungsgebühr ein Entgelt und keinen Aufwandsersatz darstelle, sei eine völlige Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Aufwand rechtlich nicht relevant.

- 5) Ungeachtet dessen sei das Klagebegehren in Bezug auf Altverträge überschießend. Es fehle nämlich die in § 28 Abs. 1 Satz 2 HS 2 KSchG normierte Einschränkung „*soweit sie (gemeint die Klausel) unzulässigerweise vereinbart worden ist*“. Diese von der klagenden Partei vorgenommene Streichung des gesetzlichen Zusatzes würde sogar den Interessen der Verbraucher zuwiderlaufen, weil ihnen dadurch die vorteilhafte Wahlmöglichkeit genommen werden würde, sich im Individualprozess auf die Nichtigkeit der Klausel oder doch auf eine Auslegung der Klausel nach § 915 ABGB zu ihren Gunsten zu berufen. Im übrigen sei § 16 VKrG, auf den sich die klagende Partei in diesem Zusammenhang stütze, auf vor dem 11.06.2010 geschlossene Verträge nicht anwendbar.

- 6) Das Veröffentlichungsbegehren sei schon deshalb nicht berechtigt, weil die klagende Partei laufend via Pressemitteilungen sowie über ihre Website ohne Zugangsbeschränkungen kostenfrei eingehend über Verbandsprozesse informiere. Eine zusätzliche Urteilsveröffentlichung sei daher zur Information der Öffentlichkeit nicht erforderlich; sie wäre eine reine Sanktion, was allerdings nicht ihr Zweck sein dürfe. Zudem könnten nur Verbraucher in Tirol und Vorarlberg Interesse an der Veröffentlichung haben, dass sie außerhalb dieser Bundesländer keine relevante Geschäftstätigkeit entfaltete.
- 7) Da die Leistungsfrist erst ab einer rechtskräftigen Entscheidung zu laufen beginne und zuvor für sie keine Veranlassung bestehe, ihre AGB zu ändern, sei im konkreten Fall eine Leistungsfrist von 6 Monaten angemessen, um ihr Klauselwerk überarbeiten zu können. Diese Frist sei schon im Hinblick auf das durch § 6 Abs. 1 Z. 2 KSchG zu berücksichtigende langwierige Änderungsverfahren erforderlich.
- 8) Aus § 30 Abs. 1 KSchG ergebe sich, dass die beteiligten Verkehrskreise auch ein Recht haben würden, darüber aufgeklärt zu werden, dass Geschäftsbedingungen prinzipiell rechtmäßig seien, was durch die Veröffentlichung klageabweisender Entscheidungen ganz allgemein indiziert werde.

Feststellungen:

- RZ 5 Die beklagte Partei stellt – genauso wie andere in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg am Markt vertretene Kreditinstitute – seit vielen Jahren für die Gewährung von Verbraucherkrediten und Verbraucherkreditkrediten eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung (Zeuge ■■■■■ ■■■■■ in ON 7, Seite 4).
- RZ 6 Im Schalter-und Preisaushang „Privatkredit“ der beklagten Partei ist der jeweilige Sollzinssatz ausgewiesen. In den von der beklagten Partei geschlossenen Verbraucherkreditverträgen wird die Bearbeitungsgebühr nicht nur in Prozent, sondern als Betrag ausgewiesen (Zeuge ■■■■■ ■■■■■ in ON 7, Seite 5).
- RZ 7 Die beklagte Partei rechnet die von ihr geltend gemachte Bearbeitungsgebühr in den effektiven Jahreszinssatz ein. Der effektive Jahreszinssatz wird den Verbrauchern von der beklagten Partei schon in vorvertraglichen Informationen, aber auch im Kreditvertrag bekannt gegeben (Zeuge ■■■■■ ■■■■■ in ON 7, Seite 6).
- RZ 8 Kunden der beklagten Partei, die bei ihr einen Verbraucherkreditvertrag abschließen wollen, versuchen häufig die Höhe der Bearbeitungsgebühr zu verhandeln. Diese Verhandlungen führen immer wieder zu einer Reduktion der Bearbeitungsgebühr. Ohne Rückfrage verrechnet die beklagte Partei ihren Kunden im Falle des Vertragsabschlusses in der in den AGB's angeführten Höhe. Es kommt gelegentlich auch vor, dass es Kunden verhandlungsfähig gelinkt hat, dass sie

überhaupt keine Bearbeitungsgebühr tragen müssen (Zeuge [REDACTED] [REDACTED] in ON 7, Seite 4).

RZ 9 In den Verhandlungen vor Abschluss des Kreditvertrages interessieren sich die meisten Kunden der beklagten Partei über den von ihnen zu zahlenden Sollzinssatz. Darüber hinaus erkundigen sie sich auch über die Höhe der von ihnen zu entrichtenden Bearbeitungsgebühr. Nach der Höhe des Effektivzinssatzes erkundigen sich die am Abschluss eines Verbraucherkreditvertrages interessierten Kunden im Regelfall nicht (Zeuge [REDACTED] [REDACTED] in ON 7, Seite 6).

RZ 10 Bevor es zur tatsächlichen Kreditgewährung im Verbraucherbereich kommt, führt die beklagte Partei mit dem betreffenden Kunden ein Informationsgespräch durch, das in etwa 60-120 Minuten in Anspruch nimmt. In diesem Gespräch wird auch ein Finanzierungsplan erstellt. In diesem Finanzierungsplan werden auch die Bearbeitungsgebühren einkalkuliert. Im Anschluss daran nimmt die beklagte Partei diverse Bonitätsprüfungen vor, um die Angaben der Kunden zu verifizieren. Gelegentlich werden Liegenschaften besichtigt oder bewertet. Abhängig von der Höhe des finanzierenden Betrages erfolgt im Anschluss daran eine Kreditprüfung durch den Vertrieb oder durch das Risikomanagement der beklagten Partei. Dafür fallen je nach Komplexität des Falles 60-80 Minuten an. Die im Anschluss daran vorgenommene Ausfertigung der Kreditverträge dauert ca. 60 Minuten. Nach der Ausarbeitung der Verträge erfolgt ein abschließendes Gespräch mit dem Kunden. Nach der Unterfertigung des Vertrages erfolgt die

eigentliche Krediteinräumungen, die abhängig vom Einzelfall zwischen 40 und 80 Minuten dauert (Zeuge ██████ ██████ in ON 7, Seite 7).

RZ 11 Bei der beklagten Partei gibt es immer noch Verbraucherkredite, die vor Jahr 2010 abgeschlossen wurden (Zeuge ██████ ██████ ON 7, Seite 9).

RZ 12 Die Bearbeitungsgebühren werden von der beklagten Partei zu Beginn des Vertragsverhältnisses in Rechnung gestellt. Die beklagte Partei zahlte Bearbeitungsgebühr nicht anteilmäßig zurück, wenn der Kredit vorzeitig getilgt wird. Sollte die beklagte Partei nach der Risikoprüfung keinen Kredit gewähren, wird dem Kunden keine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt (Zeuge ██████ ██████ in ON 7, Seite 8).

RZ 13 Die von der beklagten Partei vor Vertragsunterzeichnung vorgenommene Bonitätsprüfung ist deutlich aufwändiger als die Überprüfungen, die sie im Laufe des Kredites vornimmt (unstrittig; § 266 ZPO).

Beweiswürdigung:

RZ 14 Die Feststellungen ergeben sie sich aus der nachvollziehbaren und glaubwürdigen Aussage des Zeugen ██████ ██████ Gegenteilige Anhaltspunkte sind aus dem Verfahren nicht hervorgekommen.

rechtliche Beurteilung:

RZ 15 Im Unterlassungsprozess nach § 28 KSchG kann keine Rücksicht auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Bedingungen genommen werden; für eine geltungserhaltende Reduktion ist kein Raum. Ziel des KSchG ist es, auf einen angemessenen Inhalt der in der Praxis verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuwirken. Der Richter hat nicht die Aufgabe, sich durch geltungserhaltende Reduktion zum Sachwalter des Verwenders der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu machen (RIS-Justiz RS0038205). Im Rahmen der Verbandsklage hat die Auslegung von Klauseln im „kundenfeindlichsten“ Sinn zu erfolgen und ist danach zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten vorliegt (RIS-Justiz RS0016590).

RZ 16 Der – auch hier von der beklagten Partei erhobene - Einwand, eine gesetzwidrige Klausel werde in der Praxis anders gehandhabt, ist im Verbandsprozess unerheblich (RIS-Justiz RS0121943). Die Einholung des von der beklagten Partei angebotenen Gutachtens zur Frage, ob die Banken in Österreich seit Jahrzehnten Bearbeitungsgebühren verlangen, sowie zur behaupteten Marktüblichkeit des Bearbeitungsentgeltes von 0,5 % bis 3 % war daher schon vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

RZ 17 In Bezug auf das Beweisthema, dass der Durchschnittsverbraucher bei seiner Entscheidung, ob und gegebenenfalls bei welcher Bank er einen Kredit aufnimmt, den effektiven Jahreszinssatz als Entschei-

dungskriterium heranzieht, war das Gutachten schon deshalb nicht einzuholen, weil sich daraus nur allgemeine, abstrakte Verhaltensmuster ableiten ließen. Diesen möglicherweise durch ein Gutachten zu gewinnenden allgemeinen Erkenntnisse hätten im Hinblick auf die konkret die beklagte Partei treffenden Ausführungen des Zeugen ■■■■■ ■■■■■ keine Entscheidungsrelevanz haben können.

RZ 18 Schließlichs war auch die Einholung des Gutachtens zum Beweis dafür, dass die Bearbeitung eines Kreditantrages mit steigendem Volumen des Kredites auch größeren Aufwand verursacht, weil eine sorgfältigere Überprüfung notwendig sei und daher mehr Arbeitsschritte anfallen, nicht erforderlich. Im allgemeinen wird diese Behauptung der beklagten Partei zwar richtig sein. Dass der Bearbeitungsaufwand aber linear mit der Höhe der Kreditsumme steigen würde, dass somit beispielsweise die 100-fache Kreditsumme eine 100-fache Bearbeitungszeit erfordern würde, wurde von der beklagten Partei gar nicht behauptet. Dem diesbezüglichen Beweisantrag konnte somit keine Entscheidungsrelevanz beikommen.

RZ 19 Primär ist zu prüfen, ob die in den AGBs der beklagten Partei festgehaltenen Bearbeitungsgebühren als Nebenleistung im Sinn des § 879 Abs. 3 ABGB zu beurteilen sind. Beide Parteien trugen zu dieser Frage beachtliche Argumente vor. Nach dem Rechtsstandpunkt der beklagten Partei soll eine kontrollfreie Hauptleistungspflicht vorliegen. Sie bezieht sich in ihrer Argumentation im Wesentlichen auf einen von Graf in ÖJZ 2015/43 veröffentlichten Aufsatz und vertritt mit ihm die

Ansicht, dass die Bearbeitungsgebühr eine vom Kreditnehmer zu erbringende Hauptleistung festlege. Wenn die Parteien vereinbarten, dass der Kreditnehmer nicht nur während der Laufzeit des Kreditvertrages Zinsen, sondern auch darüber hinaus bei Vertragsabschluss eine als Bearbeitungsgebühr bezeichnete Einmalzahlung erbringen müsse, dann seien beide Zahlungen eine *conditio sine qua non* dafür, dass der Kreditnehmer die von ihm gewollte Hauptleistung der Gegenseite erhalte.

RZ 20 Dieser Argumentation kann letztlich nicht gefolgt werden. Anderenfalls würde jede vertraglich vereinbarte Zahlungsverpflichtung im Ergebnis als Hauptleistung zu beurteilen sein, sodass für die Anwendung des § 879 Abs. 3 ABGB von vornherein kein Raum verbliebe. Dieser Standpunkt lässt sich zudem nicht mit der Judikatur des Höchstgerichtes vereinbaren, wonach der Begriff der „Hauptleistung“ des § 879 Abs. 3 ABGB möglichst eng zu verstehen ist und nur die erstmalige, individuelle ziffermäßige Festlegung der Hauptleistung betrifft. In diesem Zusammenhang kommt der Bestimmung des § 988 ABGB entscheidende Bedeutung zu, demzufolge das vom Kreditnehmer zu zahlende Entgelt (in der Regel) in den Zinsen besteht. Da die Hauptpflicht des Kreditnehmers in der – von § 988 ABGB umschriebenen – Entgeltzahlung liegt, ist davon auszugehen, dass die hier in Rede stehenden Bearbeitungsgebühren eben nicht die vertragscharakteristische Hauptleistung betreffen.

- RZ 21 Im übrigen ist ausgehend von der bisherigen Judikatur des OGH, der die Kontrollfähigkeit von Entgeltklausel jedenfalls für den Fall, dass das vorgesehene Zusatzentgelt nicht zur Abgeltung einer nur aufgrund von Besonderheiten im Einzelfall erforderlichen Mehrleistung, sondern zur Abgeltung einer im Regelfall mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Leistungen dient, bejahte, nicht erkennbar, weshalb die Bearbeitungsgebühr nicht dem Prüfungsregime nach § 879 Abs. 3 ABGB unterworfen sein sollte.
- RZ 22 Bollenberger vertritt ebenfalls die Ansicht (ÖBA 2015, 397), dass eine kontrollfreie Klausel vorläge, weil die Bearbeitungsgebühr ohnedies in den Effektivzinssatz einfließe und gerade diese als zentrale Vergleichsgröße für die Bewertung verschiedener Kreditangebote durch den Verbraucher diene, weshalb nicht eine Parallele zur Depotübertragungsgebühr, sondern vielmehr zur – kontrollfreien – Zinssatzvereinbarung nahe liege. Dieser Argumentation ist zunächst zu entgegenen, dass die beklagte Partei ihren Bearbeitungsaufwand eben nicht in Form von Zinsen, sondern in Form einer gesonderten Gebühr geltend macht.
- RZ 23 Gegen die Argumentation der beklagten Partei spricht auch noch der Umstand, dass ein Bankkunde die Bearbeitungskosten nicht bezahlen muss, wenn der Kreditvertrag nicht abgeschlossen wird. Dies belegt, dass es sich bei der Bonitätsprüfung und dem mit der Bearbeitung des Kreditantrags verbundenen Aufwand um eine (vorvertragliche) Leistung der beklagten Partei handelt, die letztlich vor allem auch in ihrem

eigenen Interesse liegt. Dass die beklagte Partei bestrebt ist, diesen ihr dabei entstehenden Aufwand zur Gänze auf den Kunden überzuwälzen, bedeutet nicht, dass die Tragung der Bearbeitungsgebühr als Hauptleistungspflicht des Kunden anzusehen wäre.

RZ 24 Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass die von der klagenden Partei bekämpften Klauseln der Inhaltskontrolle unterliegen.

RZ 25 Somit muss geprüft werden, ob diese Klauseln gröblich benachteiligend sind. Auf die Frage, ob die beklagte Partei überhaupt berechtigt ist, für die ihr gesetzlich übertragenen Pflichten (§§ 983 Satz 1 i.V.m. § 988 ABGB; § 7 Abs. 1 VKrG) ein Entgelt zu verlangen, braucht gar nicht näher eingegangen zu werden. Die gröbliche Benachteiligung der Bearbeitungsgebühr ergibt sich nach der hier vertretenen Ansicht nämlich jedenfalls daraus, dass sich die Höhe unabhängig vom tatsächlichen Bearbeitungsaufwand prozentuell am gewährten Kreditbetrag orientiert. Dem Argument der beklagten Partei, dass sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich vergleichbare Gebühren in Verwendung stehen, ist zunächst wiederum entgegenzuhalten, dass sich aus der sonstigen Praxis eben keine Rückschlüsse auf die Zulässigkeit einer Klausel ableiten lassen.

RZ 26 Es ist nicht nachvollziehbar, warum Kreditverträge, denen eine höhere Krediteinräumung zugrunde liegt, zwingend und in jedem Fall einen höheren Bearbeitungsaufwand nach sich ziehen sollten. Es ist denkbar, dass der höheren Krediteinräumung eine ausgezeichnete Bonität des Kreditnehmers und/oder sichere, sofort verwertbare

Sicherheiten gegenüberstehen. Bei dieser Sachlage wird die Kreditbearbeitung einen überschaubaren Aufwand nach sich ziehen, weil die Bank durch die Krediteinräumung kein oder jedenfalls ein sehr geringes Risiko eingeht. Andererseits ist durchaus denkbar, dass wegen der schlechten Bonität eines Kreditnehmers im Zuge der bankinternen Antragsprüfung eine sehr aufwändige Prüfungstätigkeit erforderlich ist, um beurteilen zu können, inwieweit von der Bank das Risiko der Kreditgewährung übernommen werden kann. Aus der Höhe der gewährten Kreditsumme kann daher entgegen dem Standpunkt der beklagten Partei nicht allgemein gültig abgeleitet werden, dass die Bearbeitungsgebühr tatsächlich im Sinne des Verursacherprinzips dafür verwendet wird, um die Bearbeitungskosten des konkreten Kreditvertrages, für den eine Bearbeitungsgebühr begehrt wird, abzudecken.

RZ 27 Eine gröbliche Benachteiligung ergibt sich aber auch daraus, dass die gesamten Bearbeitungsgebühren auf die Konsumenten überwält werden. Die Bonitätsprüfung und Antragsbearbeitung sowie der Vertragsabschluss selbst erfolgen nämlich jedenfalls im Interesse der Kreditnehmer und der finanzierenden Bank. Argumente dafür, weshalb die finanzierende Bank den Bearbeitungsaufwand nicht zumindest anteilig tragen muss, wurden von beklagten Partei im Übrigen gar nicht ins Treffen geführt. Weder aus den Klauseln noch aus dem Prozessvortrag der beklagten Partei lässt sich ableiten, dass die beklagte Partei ebenfalls einen Teil der Gebühr übernehmen würde. Sie vertritt

vielmehr den Standpunkt, dass ihr für diese Leistungen ein (volles) Entgelt zustünde.

RZ 28 Eine Prüfung, ob durch die Klauseln auch das den Verbrauchern nach § 16 VKrG zustehende Recht verletzt wird, ist daher ebenfalls nicht mehr erforderlich. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass nach dieser Gesetzesstelle nur laufzeitabhängige Kosten bei vorzeitiger Rückzahlung zu anteilmäßig zu kürzen wären. Die Bearbeitungsgebühr ist unstrittigerweise nicht laufzeitabhängig. Wenn der beklagten Partei das Recht zustehen sollte, neben den Zinsen auch noch ein Bearbeitungsentgelt zu verlangen, könnte das durch § 16 Abs. 1 VKrG normierte Recht der Verbraucher durch die hier in Rede stehenden Klauseln nicht verletzt sein. Ob der beklagten Partei dieses Recht zusteht, braucht wie bereits erwähnt im vorliegenden Fall aber nicht geprüft zu werden.

RZ 29 Da die bekämpften Klauseln schon dem Grunde nach nicht berechtigt ist, erübrigt sich schließlich auch ein Eingehen auf die Frage, ob auch deren Höhe gröblich benachteiligend bzw. intransparent sei. Nur der Vollständigkeit sei aber auf folgenden Aspekt hingewiesen. In den Bundesländern Tirol und Vorarlberg ist es angesichts der Grundstückspreise regelmäßig erforderlich, dass Verbraucher zum Zweck der Anschaffung eines Eigenheims einen Kredit von EUR 350.000,00 und mehr aufnehmen müssen. In der Regel wird dieser Kredit hypothekarisch besichert sein, sodass nach den AGB's der beklagten Partei eine Bearbeitungsgebühr von 1,00 % und somit EUR 3.500,00

anfallen würde. Diese Summe würde den festgestellten, im allgemeinen anfallenden Bearbeitungsaufwand selbst unter Berücksichtigung der Bruttokosten wohl mehrfach abdecken, sodass nicht erkennbar wäre, wofür der verbleibende Anteil des unter dem Titel „Bearbeitungsgebühr“ begehrten Betrages eigentlich begehrt wird.

RZ 30 Im Hinblick auf die Entscheidung 1 Ob 88/14v ist der Umstand, dass die klagende Partei den 2. Halbsatz des § 28 Abs. 1 letzter Satz KSchG in ihr Urteilsbegehren nicht aufnahm, nicht zu beanstanden.

RZ 31 Da sich das Urteilsveröffentlichungsbegehren ohnedies nur auf die Regionalausgabe der „Kronen-Zeitung“ für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg bezieht, ist es nicht erforderlich, es sich mit den diesbezüglichen Einwendungen der beklagten Partei auseinander zusetzen. Dass der klagenden Partei ein Urteilsveröffentlichungsanspruch zusteht, selbst wenn sie über die Ergebnisse dieses Verfahrens auf ihrer Homepage berichten sollte, entspricht der ständigen Judikatur des Höchstgerichtes.

RZ 32 Im Hinblick auf die Klagstattgebung erübrigt sich auch ein Eingehen auf den Gegenveröffentlichungsantrag der beklagten Partei.

RZ 33 Umstritten war zwischen den Parteien schließlich noch die Frage, ob und wenn ja welche Leistungsfrist zu setzen sei. Nach Ansicht der klagenden Partei sei gar keine, wenn überhaupt maximal eine Frist von 2 Monaten erforderlich. Es ist zwar zutreffend, dass die AGBs problemlos und ohne nennenswerten Aufwand dahin angepasst

werden können, dass die inkriminierten Klauseln ersatzlos gestrichen werden. Allerdings ist der beklagten Partei beizupflichten, dass die Sachlage nicht so einfach betrachtet werden kann. Die Bearbeitungsgebühr stellt nachvollziehbarer Weise eine relevante Kalkulationsgrundlage dar. Der Entfall der Bearbeitungsgebühr erfordert eine umfassende Anpassung des bankinternen Kalkulationsmodells sowie Überlegungen, ob und inwieweit ein mit der Gesetzeslage in Einklang stehendes Äquivalent geschaffen werden kann. Dieser Aufwand rechtfertigt es jedenfalls, der beklagten Partei gemäß § 409 Abs. 2 ZPO eine Leistungsfrist von 6 Monaten einzuräumen.

RZ 34 Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§ 41, 54 Abs. 1a ZPO. Die beklagte Partei erhob gegen die von der klagenden Partei verzeichneten Kosten keine Einwendungen. Offenkundige, von Amts wegen aufzugreifende Unrichtigkeiten haften dem Kostenverzeichnis der klagenden Partei jedenfalls nicht an.

Landesgericht Innsbruck, Abteilung 41
Innsbruck, 09. Juli 2015
Mag. Klemens Eppacher, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG